

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Stadtverband Bremen e.V. (Reintext, gegendert) Stand 26.03.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 12.12.1983 gegründete Landesgruppe Bremen e.V. im Naturschutzbund Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und des Bundesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes Bremen, mit Sitz in Bremen und des Bundesverbandes, mit Sitz in Stuttgart.
4. Der Verein übernimmt das Logo des Bundesverbandes.
5. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Bremen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
6. Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und des Bundesverbandes gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - e) die Förderung des Tierschutzes,

- f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
- g) die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- h) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss auf Natur, Landschaft und Umwelt haben.

3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung und Satzungsziele

1. Die Satzungsziele können, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, durch die in den §§ 2 bis 4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.

2. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt durch

- a) Mitwirkung an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
- b) Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur und Landschaft,
- c) Pacht, Ankauf oder Pflege von schutzwürdigen Naturräumen,
- d) Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen,
- e) fachspezifische Beratung von Behörden, Parteien und Politikern sowie von Schulen und Einzelpersonen,
- f) Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten,
- g) Arbeitseinsätze.

3. Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume durch

- a) Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen,
 - b) Maßnahmen, die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel,
 - c) Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten,
 - d) Bildungs- und Jugendarbeit,
 - e) das Eintreten für den Tierschutz,
 - f) Erarbeitung von Stellungnahmen und Pressemitteilungen,
 - g) Arbeitseinsätze.
4. Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend erfolgt durch
- a) vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen,
 - b) Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- c) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- d) Der/die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 5 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen

Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 5 (2) a-d erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 12 Abs.6 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.

4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

5. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen.
- (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- (c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
- (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (e) durch den Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

7. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.

8. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt.

9. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler*innen, Studierende oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer*in
4. dem/der Kassenwart*in
5. maximal 3 Beisitzer*innen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende*n oder den/die 2. Vorsitzende*n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Blockwahl ist zulässig, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Entscheidung über den selbst zu treffenden Beschluss von Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung des NABU e.V. erforderlich werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.
- d) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine/n Geschäftsführer*in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem/der Geschäftsführer*in geregelt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder im Sinne des § 5 an.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,

- b) die Wahl und die Abberufung von 2 Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer*innen sind alternierend zu wählen, sodass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer*in das Amt neu antritt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Rechnungslegung sowie der Entlastungen,
- d) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Vereinssatzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter*in jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über das Programmheft mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Persönlich adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig.
4. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

5. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfer*innen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

2. Der Vorstand des Stadtverbandes kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe erstattet werden können.

3. Bedienstete des NABU auf Stadtverbandsebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.

4. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Stadtverbandes gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Stadtverbandes gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

5. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

6. Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und

Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

7. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 der Bundessatzung Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Neuordnung

(1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU-Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

(2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung des/der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

(3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.

(4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Rüge,

- die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
- der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
- die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

(5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.

(6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.

(8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.

(9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Rüge oder Verwarnung,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

(11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14

vor.

Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

(12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.

(2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines/einer Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

(3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.

(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

(5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innen-Pool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

(6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

(8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.